

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 392/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 393/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 394/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 395/92 der Kommission vom 17. Februar 1992 zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht-, Seeteufel- und Sprottenfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge 7**
- * Verordnung (EWG) Nr. 396/92 der Kommission vom 18. Februar 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur 9**
- * Verordnung (EWG) Nr. 397/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 132/92 11**
- Verordnung (EWG) Nr. 398/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur endgültigen Festsetzung der vor dem 1. Februar 1992 anzuwendenden Sojabohnenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92 15
- Verordnung (EWG) Nr. 399/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls 17
- Verordnung (EWG) Nr. 400/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 19

Verordnung (EWG) Nr. 401/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	20
Verordnung (EWG) Nr. 402/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	21
Verordnung (EWG) Nr. 403/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 10. bis 13. February 1992 im Austausch mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	26
Verordnung (EWG) Nr. 404/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	27
Verordnung (EWG) Nr. 405/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors	29
Verordnung (EWG) Nr. 406/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	31
Verordnung (EWG) Nr. 407/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 41. Teilausschreibung	33
Verordnung (EWG) Nr. 408/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	34
Verordnung (EWG) Nr. 409/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	36

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/118/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anpassung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse** 38
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse
- * **Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse** 40

Kommission

92/119/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1992 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem in Deutschland das Inverkehrbringen von Saatgut einer Sorte des deutschen Weidelgrases beschränkt werden kann** 41

92/120/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1992 zur Änderung der Entscheidung 90/52/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Corynebacterium sepedonicum* gegenüber Dänemark zu treffen** 42

92/121/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1992 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten 44

92/122/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/47/EWG zur Genehmigung des italienischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Betriebe des Olivensektors** 45

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 59/92 der Kommission vom 10. Januar 1992 über eine Übergangsmaßnahme zur Anwendung der Stützung der Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen (ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992)** 46
- * **Berichtigung der Entscheidung 92/91/EWG der Kommission vom 6. Februar 1992 über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan (ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992)** 46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 392/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 357/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 357/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	129,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	129,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	163,54 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	163,54 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	148,50
1001 90 99	148,50
1002 00 00	162,02 ⁽⁶⁾
1003 00 10	141,64
1003 00 90	141,64
1004 00 10	125,60
1004 00 90	125,60
1005 10 90	129,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	129,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	137,43 ⁽⁴⁾
1008 10 00	52,76
1008 20 00	125,48 ⁽⁴⁾
1008 30 00	63,64 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	63,64
1101 00 00	220,90 ⁽⁸⁾
1102 10 00	239,83 ⁽⁸⁾
1103 11 10	266,93 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	237,39 ⁽⁸⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (¹⁰) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 393/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0	0	2,88
0712 90 19	0	0	0	2,88
1001 10 10	0	0	0	0,80
1001 10 90	0	0	0	0,80
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	2,88
1005 90 00	0	0	0	2,88
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 394/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,92 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	35,07 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	35,92 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	35,07 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3905
1701 99 10 100	39,05	
1701 99 10 910	38,36	
1701 99 10 950	38,36	
1701 99 90 100		0,3905

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 395/92 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1992

zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht-, Seeteufel- und Sprottenfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

Die den Niederlanden für 1992 zugeteilten Quoten für Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a, VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone), für Schellfisch in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, für Scholle in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und VIII a, b, d, e, für Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV und VII und für Sprotte in den Gewässern des ICES-Bereiches VII d, e gelten als ausgeschöpft.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 über die zulässige Gesamtfangmenge für 1992 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾ sieht für 1992 Quoten für Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Scholle, Seezunge, Seehecht, Seeteufel und Sprotte vor.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a, VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone), der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), der Wittlingfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, der Schollenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und VII h, j, k, der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und VIII a, b, der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und VIII a, b, d, e, der Seeteufelfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV und VII und der Sprottenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VII d, e durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Artikel 2

Die den Niederlanden für 1992 zugeteilten Quoten für Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a, VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone), für Schellfisch in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, für Scholle in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und VIII a, b, d, e, für Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV und VII und für Sprotte in den Gewässern des ICES-Bereiches VII d, e sind durch Austausch der Quoten ausgeschöpft worden; die Niederlande haben die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 1. Januar 1992 verboten. Daher ist es notwendig die Fischerei dieser Bestände zu verbieten —

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1992

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 396/92 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 1992****über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3694/91 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise — oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1992

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Multiplex-Systeme in Form einer Zentraleinheit, bestehend aus drei integrierten Schaltungen mit Transformator sowie diskreten und hybriden Bauelementen und mehreren Nebeneinheiten. Die Einheiten erlauben die gleichzeitige Übertragung von mehreren Signalen über denselben Draht. Dieses System, das in zivile Luftfahrzeuge eingebaut ist, dient der Information und Unterhaltung der Fluggäste und ermöglicht jedem Fluggast, über seinen Kopfhörer einen von mehreren Kanälen zu hören.</p>	8517 81 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8517, 8517 81 und 8517 81 90.
<p>2. Multiplexgerät in einem eigenen Gehäuse, das die wahlweise Durchschaltung von Verbindungen zwischen verschiedenen Anschlußpunkten eines Computer-Netzwerks ermöglicht. Das in digitaler Technik arbeitende Gerät konzentriert Daten, faßt mehrere Datenströme zu einem Strom zusammen und überträgt diesen auf einer Leitung. Andererseits werden die auf einer Leitung ankommenden Signale wieder auf mehrere Ausgangsleitungen verteilt.</p>	8517 82 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8517 und 8517 82 00.
<p>3. Ein Fahrzeug (L 180, B 87, H 100 cm) mit einem 1-Zylinder-4-Takt-Benzinmotor (400 cm³ Hubraum) besteht im wesentlichen aus einer verstärkten Lademulde für eine Nutzlast von 400 kg mit manueller Kippvorrichtung, Bedienungselementen sowie einem mit Gummiketten versehenen Fahrwerk. Das Eigengewicht beträgt 250 kg, die Höchstgeschwindigkeit 6,8 km/h und die Leistung 5,37 kW. Das Fahrzeug ist mit 3 Vorwärtsgängen und einem Rückwärtsgang ausgestattet. Es soll zum Transport bzw. Abkippen von Erde, Sand usw. hauptsächlich auf Baustellen verwendet werden.</p>	8704 10 19	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8704, 8704 10 und 8704 10 19.</p> <p>Aufgrund seiner Bauart — insbesondere wegen der Lademulde und der Gummiketten — und seines Einsatzbereiches scheidet eine Einreihung des Fahrzeugs in KN-Code 8709 aus.</p>
<p>4. Ein neues Fahrzeug (L 255, B 108, H 128 cm) mit einem 1-Zylinder-4-Takt-Benzinmotor (400 cm³ Hubraum) besteht im wesentlichen aus einer verstärkten, mit einer rückwärtigen und je einer seitlichen Ladeklappe versehenen hydraulisch kippbaren Ladefläche für eine Nutzlast von 800 kg, einem offenen Führerstand mit Bedienungselementen sowie einem mit Gummiketten ausgerüsteten Fahrwerk. Es erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von 8,7 km/h, besitzt 4 Vorwärts- und 3 Rückwärtsgänge und leistet 7,46 kW. Es soll zum Transport bzw. Abkippen von Erde, Sand usw. insbesondere auf Baustellen verwendet werden.</p>	8704 31 91	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8704, 8704 31 und 8704 31 91.</p> <p>Aufgrund seiner Bauart — insbesondere wegen der kippbaren Ladefläche und der Gummiketten — und seines Einsatzbereichs kann das Fahrzeug nicht in Position 8709 eingereiht werden. Die vielseitige und komplizierte Konstruktion der kippbaren Ladefläche läßt eine Einreihung als Muldenkipper in KN-Code 8704 10 nicht zu.</p>
<p>5. Autonomes System, mit dem der Benutzer graphischer Symbole in zwei oder drei Abmessungen entwerfen kann. Es hat keine andere Funktion und ist für eine andere Verwendung als Graphik-Prozessor nicht programmierbar.</p> <p>Es besteht aus folgenden Elementen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Verarbeitungseinheit einschließlich eines Mikroprozessors, eines Graphik-Prozessors und einer spezifischen Speichereinheit, — Steuerelementen : Tastatur, Maus, Tastenevaluator, Digitalisiertablett, — einem Sichtgerät mit sogenanntem stereoskopischen Bildschirm. 	9017 10 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 4 zum Abschnitt XVI, Anmerkung 5 B zum Kapitel 84 und Anmerkung 3 zum Kapitel 90 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9017, 9017 10 und 9017 10 90.</p> <p>Dieses System kann nicht in KN-Code 8471 eingereiht werden, da es eine „eigene Funktion“ im Sinne der Anmerkung 5 B zum Kapitel 84 erfüllt.</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 397/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 132/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an Interventionsfleisch mit Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern. Es empfiehlt sich daher, dieses Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf anzubieten.

Die Viertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91⁽⁶⁾, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 339/92⁽⁸⁾. Dabei ist jedoch der Anhang der genannten Verordnung für die Eintragungen zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 132/92 der Kommission⁽⁹⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Es werden ungefähr
- 5 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
 - 10 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der französischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
 - 4 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der irischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
 - 3 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
 - 3 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der dänischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr nach Drittländern mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Nr. 02 der Fußnote 7 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 119/92 der Kommission⁽¹⁰⁾ bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹¹⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1992, S. 5.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

(2) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 26. Februar 1992 um 12.00 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(4) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 170 ECU/100 kg.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Carne de intervención [Reglamento (CEE) n° 397/92];
Interventionskød [Forordning (EØF) nr. 397/92];
Interventionsfleisch [Verordnung (EWG) Nr. 397/92];
Κρέας παρεμβάσεως [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 397/92].

Intervention meat [Regulation (EEC) No 397/92];
Viande d'intervention [Règlement (CEE) n° 397/92];
Carni d'intervento [Regolamento (CEE) n. 397/92];
Vlees uit interventievoorraden [Verordening (EEG) nr. 397/92];
Carne de intervenção [Regulamento (CEE) n° 397/92];

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ dar.

Artikel 5

In Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer 122 mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„122. Verordnung (EWG) Nr. 397/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84⁽¹²²⁾.“

⁽¹²²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1992, S. 11.“

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 132/92 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Deutschland	— Vorderviertel, stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R und O	2 500	1 080
	— Hinterviertel, stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R und O	2 500	1 750
France	— Quartiers avant : catégorie A/C, classes U, R et O	5 000	1 080
	— Quartiers arrière : catégorie A/C, classes U, R et O	5 000	1 750
Ireland	Forequarters, from : Category C, classes U, R and O	2 000	1 050
	Hindquarters, from : Category C, classes U, R and O	2 000	1 750
Italia	— Quarti anteriori, provenienti da : categoria A, classi U, R e O	1 500	1 080
	— Quarti posteriori, provenienti da : categoria A, classi U, R e O	1 500	1 750
Danmark	— Bagfjerdinger af : kategori A/C, klasse R og O	3 000	1 750

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (069) 1 56 47 72/3
Telex : 04 11 156, Telefax : 069 15 64 791
- FRANCE :** Ofival
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
(tél. : 45 38 84 00 ; télex : 20 54 76)
- IRELAND :** Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11
Telefax (01) 61 62 63 and (01) 78 52 14
Telex 93 292 and 93 607
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 47 49 91
Telex 61 30 03
- DANMARK :** EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
(tlf. (33) 92 70 00, telex 151 37 DK, telefax (33) 92 69 48)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 398/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur endgültigen Festsetzung der vor dem 1. Februar 1992 anzuwendenden Sojabohnenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 mit Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2286/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe für in Portugal erzeugte und verarbeitete Sojabohnen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen dem 1. April 1991 und 31. Januar 1992 trug die vorläufige, sich auf die Monate September 1991 bis Juni 1992 beziehende Beihilfe der Kürzung Rechnung, welche die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91 gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/91⁽⁵⁾, vorgesehen hat. Der entsprechende Betrag mußte vorbehaltlich des diesbezüglichen Kommissionsbeschlusses mangels einer Verordnung zur Berichtigung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 anwendbaren, gekürzten Beihilfe festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 250/92 der Kommission⁽⁶⁾ wurde für das Wirtschaftsjahr 1991/92 bestimmt, wie die Sojabohnenbeihilfe zu berichtigen ist.

Zwischen dem 1. April und 30. Juni 1991 trug die vorläufige, sich auf die Monate September bis November 1991 beziehende Beihilfe dem Zielpreis Rechnung, der von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagen wurde. Der entsprechende Betrag mußte vorbehaltlich der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse mangels einer Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des Rates⁽⁷⁾ wurde der Zielpreis für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt.

Die vorläufigen Sojabohnenbeihilfen sind daher zu ersetzen und endgültig festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 2.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 12.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 86.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im voraus für die Monate September 1991 bis Juni 1992 für Sojabohnen festgesetzten, in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 771/91⁽⁸⁾, Verordnung (EWG) Nr. 819/91⁽⁹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1003/91⁽¹⁰⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1099/91⁽¹¹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1250/91⁽¹²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1468/91⁽¹³⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1571/91⁽¹⁴⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1885/91⁽¹⁵⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2016/91⁽¹⁶⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2187/91⁽¹⁷⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2298/91⁽¹⁸⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2314/91⁽¹⁹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2370/91⁽²⁰⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2377/91⁽²¹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2421/91⁽²²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2602/91⁽²³⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2795/91⁽²⁴⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2864/91⁽²⁵⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3032/91⁽²⁶⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3202/91⁽²⁷⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3280/91⁽²⁸⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3345/91⁽²⁹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3483/91⁽³⁰⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3644/91⁽³¹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3847/91⁽³²⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 114/92⁽³³⁾ der Kommission zur Festsetzung der Sojabohnenbeihilfe genannten Beihilfen werden durch die in der Tabelle im Anhang dieser Verordnung stehenden, zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen wirksam werdenden Beihilfen ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 60.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 12.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1991, S. 43.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 34.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 14. 5. 1991, S. 34.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 138 vom 1. 6. 1991, S. 52.
⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1991, S. 17.
⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 86.
⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 11.
⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 27.
⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1991, S. 36.
⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1991, S. 40.
⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 37.
⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 6. 8. 1991, S. 19.
⁽²²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 18.
⁽²³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 39.
⁽²⁴⁾ ABl. Nr. L 269 vom 25. 9. 1991, S. 22.
⁽²⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 4.
⁽²⁶⁾ ABl. Nr. L 287 vom 17. 10. 1991, S. 36.
⁽²⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 51.
⁽²⁸⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 55.
⁽²⁹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 40.
⁽³⁰⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 11. 1991, S. 57.
⁽³¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 79.
⁽³²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 38.
⁽³³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 18. 1. 1992, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

(ECU/100 kg)

Verordnung (EWG) Nr.	Datum des Inkrafttretens der Beihilfe	Beihilfebeträg im Fall einer Festsetzung für die Monate									
		September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
771/91	1. 4. 1991	26,484									
819/91	3. 4. 1991	25,225									
1003/91	24. 4. 1991	25,585									
1099/91	1. 5. 1991	25,228	25,228								
1250/91	14. 5. 1991	25,697	25,697								
1468/91	1. 6. 1991	26,253	26,465	26,351							
1571/91	11. 6. 1991	25,765	25,902	25,902							
1885/91	1. 7. 1991	25,750	25,938	25,904	25,946						
2016/91	11. 7. 1991	26,638	26,843	26,786	26,859						
2187/91	25. 7. 1991	26,345	26,401	26,345	26,383						
2298/91	31. 7. 1991	25,717	25,548	25,491	25,529						
2314/91	1. 8. 1991	25,932	25,765	25,690	25,727	25,356					
2370/91	3. 8. 1991	25,044	24,951	24,896	24,970	24,561					
2377/91	6. 8. 1991	24,241	24,241	24,166	24,166	23,790					
2421/91	9. 8. 1991	26,363	26,233	26,140	26,215	25,694					
2602/91	1. 9. 1991	25,901	25,845	25,826	25,745	25,344	25,351				
2795/91	25. 9. 1991	25,877	25,985	25,859	25,860	25,471	25,443				
2864/91	1. 10. 1991		26,300	26,246	26,318	25,779	25,886	25,563			
3032/91	17. 10. 1991		26,703	26,721	26,815	26,421	26,501	26,162			
3202/91	1. 11. 1991			27,000	27,126	26,713	26,875	26,515	26,749		
3280/91	9. 11. 1991			27,189	27,132	26,990	27,019	26,842	26,976		
3345/91	16. 11. 1991			27,670	27,652	27,441	27,449	27,309	27,379		
3483/91	1. 12. 1991				27,632	27,546	27,598	27,269	27,390	27,390	
3644/91	16. 12. 1991				27,943	27,865	27,882	27,665	27,791	27,749	
3847/91	1. 1. 1992					28,444	28,360	28,241	28,301	28,165	28,174
114/92	18. 1. 1992					27,758	27,758	27,602	27,671	27,671	27,671

VERORDNUNG (EWG) Nr. 399/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2995/91 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden:

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 festgesetzte Präferenzzoll wurde für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 154/92 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 15. 10. 1991, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 24. 1. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 400/92 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 1992
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
 fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 277/92 der
 Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 277/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
 Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
 führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
 Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
 geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1992 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(2) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
 Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
 1703 90 00 auf 0,36 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
 91/482/EWG des Rates werden bei der Einfuhr von
 Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern
 und Gebieten jedoch keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 401/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3670/91 des Rates
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von
Rindern des KN-Code 0206 29 91 (1992) (1), insbesondere
auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3744/91 der Kommission (2)
legt die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrre-
gelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3670/91 für
gefrorenes Saumfleisch von Rindern fest.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3744/91 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saum-
fleisch, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedingungen
eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/91
bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden

können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf
Gesamt mengen, welche die verfügbaren Mengen über-
steigen. Unter diesen Bedingungen und in dem
Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren
Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen propor-
tional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr.
3744/91, eingereichten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu
0,04424 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 402/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeug-
nissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien
für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren
von Schweinen der KN-Codes 0103 91 10 und
0103 92 19 und bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes
0203. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstat-
tung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für
die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wett-
bewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0210 19 51 und
0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen
Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merk-
malen der in diese KN-Codes fallenden Erzeugnisse und
andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der
Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist
jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italienische
Erzeugnisse des KN-Codes 0210 91 81 die Aufrecht-
erhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am interna-
tionalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-
tenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-
tungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3795/91 ⁽⁵⁾ vorgenommen worden sind.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 358 vom 30. 12. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen
0103 91 10 000	01	17,00
0103 92 19 000	01	17,00
0203 11 10 000	01	25,00
0203 12 11 100	01	25,00
0203 12 11 900	01	—
0203 12 19 100	01	25,00
0203 12 19 900	01	—
0203 19 11 100	01	25,00
0203 19 11 900	01	—
0203 19 13 100	01	25,00
0203 19 13 900	01	—
0203 19 15 100	01	17,00
0203 19 15 900	01	—
0203 19 55 120	01	25,00
0203 19 55 190	01	25,00
0203 19 55 311	01	17,00
0203 19 55 319	01	—
0203 19 55 391	01	17,00
0203 19 55 399	01	—
0203 19 55 900	01	—
0203 21 10 000	01	25,00
0203 22 11 100	01	25,00
0203 22 11 900	01	—
0203 22 19 100	01	25,00
0203 22 19 900	01	—
0203 29 11 100	01	25,00
0203 29 11 900	01	—
0203 29 13 100	01	25,00
0203 29 13 900	01	—
0203 29 15 100	01	17,00
0203 29 15 900	01	—
0203 29 55 120	01	25,00
0203 29 55 190	01	25,00
0203 29 55 311	01	17,00
0203 29 55 319	01	—
0203 29 55 391	01	17,00
0203 29 55 399	01	—
0203 29 55 900	01	—
0210 11 11 100	01	25,00
0210 11 11 900	01	—
0210 11 31 110	01	70,00
0210 11 31 190	01	—
0210 11 31 910	01	52,00
0210 11 31 990	01	—
0210 12 11 100	01	17,00

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen
0210 12 11 900	01	—
0210 12 19 100	01	35,00
0210 12 19 900	01	—
0210 19 40 100	01	25,00
0210 19 40 900	01	—
0210 19 51 100	01	25,00
0210 19 51 310	01	17,00
0210 19 51 390	01	—
0210 19 51 900	01	—
0210 19 81 100	01	70,00
0210 19 81 300	01	52,00
0210 19 81 900	01	—
1601 00 10 100	01	35,00
1601 00 10 900	01	—
1601 00 91 100	01	58,00
1601 00 91 900	01	—
1601 00 99 100	01	40,00
1601 00 99 900	01	—
1602 10 00 000	01	16,00
1602 20 90 100	01	30,00
1602 20 90 900	01	—
1602 41 10 100	01	30,00
1602 41 10 210	01	57,00
1602 41 10 290	01	26,00
1602 41 10 900	01	—
1602 42 10 100	01	30,00
1602 42 10 210	01	51,00
1602 42 10 290	01	26,00
1602 42 10 900	01	—
1602 49 11 110	01	30,00
1602 49 11 190	01	57,00
1602 49 11 900	01	—
1602 49 13 110	01	30,00
1602 49 13 190	01	51,00
1602 49 13 900	01	—
1602 49 15 110	01	30,00
1602 49 15 190	01	51,00
1602 49 15 900	01	—
1602 49 19 110	01	20,00
1602 49 19 190	01	36,00
1602 49 19 900	01	—
1602 49 30 100	01	26,00
1602 49 30 900	01	—
1602 49 50 100	01	16,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ;
- 03 alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ;
- 04 die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien ;
- 05 alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 403/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 10. bis 13. February 1992 im Austausch mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90⁽¹⁾ sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die im Januar und Februar 1992 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen

beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 10. bis 13. Februar 1992 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge in den Monaten Januar und Februar 1992 für frisches oder gekühltes Rindfleisch erreicht worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch wird für die ab 17. Februar 1992 gestellten Anträge die Erteilung von EHM-Lizenzen für Portugal vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 404/92 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 1992
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1724/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten
Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-
schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis
liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
den beiden Preisen.

Der Richtpreis für Sojabohnen wurde für das Wirtschafts-
jahr 1991/92 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des
Rates⁽³⁾ festgesetzt.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom
25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-
maßnahmen für Sojabohnen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1725/91⁽⁵⁾, ist der Weltmarkt-
preis für Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günsti-
gsten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit
Ausnahme der Angebote und Notierungen, die nicht als
repräsentativ für die tatsächliche Tendenz des Marktes
anzusehen sind. Dabei werden Angebote auf dem Welt-
markt sowie die Notierungen, die an den wichtigen
Börsenplätzen des Welthandels geboten werden, berück-
sichtigt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der
Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der
Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags
auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unter-
schied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tag gilt,
und demjenigen, der am Tag der Identifizierung gilt.
Diese Berichtigung erfolgt, indem der Betrag der Beihilfe,
der am Tag der Antragstellung gilt, erhöht oder vermin-
dert wird um den Berichtigungsbetrag und um den
Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 33

der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission
vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen
zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/91⁽⁷⁾,
genannt sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 wird der
Weltmarktpreis für 100 Kilogramm erstellt und aufgrund
der Angebote und der Notierungen für die innerhalb 30
Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Feststellung durchzu-
führenden Lieferungen errechnet.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/92 der Kom-
mission⁽⁸⁾ wurde die Dauer der Bescheinigung gemäß
Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 auf den
30. Juni 1992 begrenzt.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten
Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere
gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchts-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch
die Verordnung (EWG) Nr. 250/92 der Kommission⁽⁹⁾
festgelegt worden.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es
zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde
zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽¹¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 86.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist so oft, wie die Marktlage es erfordert, und zwar so festzusetzen, daß sie mindestens zweimal monatlich, davon einmal am ersten Tag des Monats, angewendet werden kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
Samen, geerntet	27,476	27,476	27,590	27,424	27,424

VERORDNUNG (EWG) Nr. 405/92 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 1992
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
 Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
 Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
 Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
 gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
 preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
 Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-
 on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
 betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
 schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
 dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
 Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
 anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
 dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
 zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
 Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/
 EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr.
 59/70⁽⁸⁾, alle geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

4155/87⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 2164/72⁽¹⁰⁾, geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹¹⁾, werden die
 Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale
 von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus
 Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumä-
 nien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht,
 soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel
 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der
 Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 4155/87, werden die Abschöpfungen für Eier ohne
 Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus
 Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
 lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in
 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
 Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat
 ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren
 Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt
 werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
 genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
 Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0408 11 10	01	ECU/100 kg
		100,00

(1) Ursprung:

01 Vereinigte Staaten von Amerika.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 406/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von
geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der
Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für
Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der
Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der
Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung
in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbet-
rag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-
nisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat
ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten
Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe
festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren ⁽¹⁾	Zusatzbeträge
0207 39 31	01	20,00
0207 42 10	01	20,00
0207 39 53	02	100,00
0207 43 11	02	100,00
0207 39 75	02	80,00
0207 43 61	02	80,00
0207 39 77	02	30,00
0207 43 63	02	30,00

⁽¹⁾ Ursprung :

- 01 Jugoslawien in seiner Zusammensetzung am 1. Januar 1991,
- 02 Bulgarien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 407/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 41. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kom-
mission vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durch-
geführte 41. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 41,022 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 408/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 376/92⁽⁴⁾; festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz,

der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,91 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,91 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,91 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,91 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,13
1701 99 10	45,13
1701 99 90	45,13 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 409/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeu-
gnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 253/92 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 253/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2205/90⁽⁵⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 253/92 werden
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten
Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 90.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4513	—
1702 20 90	0,4513	—
1702 30 10	—	55,69
1702 40 10	—	55,69
1702 60 10	—	55,69
1702 60 90	0,4513	—
1702 90 30	—	55,69
1702 90 60	0,4513	—
1702 90 71	0,4513	—
1702 90 90	0,4513	—
2106 90 30	—	55,69
2106 90 59	0,4513	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur Anpassung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse

(92/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem am 22. März 1989 unterzeichneten Abkommen
in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse⁽¹⁾ sind die
von der Gemeinschaft und von Norwegen zu eröffnenden
Zollkontingente nur für die Jahre 1989 bis 1991 festge-
setzt worden. Es empfiehlt sich daher, die ab 1. Januar
1992 geltenden Kontingente festzusetzen.

Die Kommission hat zu diesem Zweck Konsultationen
mit Norwegen geführt, die erfolgreich abgeschlossen
wurden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens
betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse wird im
Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beige-
fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu
bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Artindo MARQUES CUNHA

(¹) ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 52.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr!

Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 7 des am 22. März 1989 unterzeichneten Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen stattgefunden haben.

Ich darf Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben :

1. Für 1992 werden die in vorgenanntem Abkommen festgesetzten Käsemengen und Einfuhrabgaben unverändert beibehalten.
2. Im Laufe des zweiten Halbjahres 1992 finden, falls erforderlich, Konsultationen statt, um die Mengen und Einfuhrabgaben für die folgenden Jahre festzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

B. Schreiben Norwegens

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 7 des am 22. März 1989 unterzeichneten Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen stattgefunden haben.

Ich darf Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben :

1. Für 1992 werden die in vorgenanntem Abkommen festgesetzten Käsemengen und Einfuhrabgaben unverändert beibehalten.
2. Im Laufe des zweiten Halbjahres 1992 finden, falls erforderlich, Konsultationen statt, um die Mengen und Einfuhrabgaben für die folgenden Jahre festzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die
Regierung des Königreichs Norwegen*

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse

Da das Abkommen in Form eines Briefwechsels⁽¹⁾ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse⁽²⁾ am 4. Februar 1992 unterzeichnet worden ist, tritt dieses Abkommen am selben Tag in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 53.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1992

zur Verlängerung des Zeitraums, in dem in Deutschland das Inverkehrbringen von Saatgut einer Sorte des deutschen Weidelgrases beschränkt werden kann

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/119/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom
29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

auf Antrag Deutschlands,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die 1989 in mindestens einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen worden sind und den Voraussetzungen der genannten Richtlinie genügen, ab 31. Dezember 1991 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen mehr hinsichtlich der Sorte.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 derselben Richtlinie kann ein Mitgliedstaat in den in Artikel 15 Absatz 3 dieser Richtlinie genannten Fällen jedoch auf Antrag ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Nach Artikel 15 Absatz 7 dieser Richtlinie kann die am 31. Dezember 1991 ablaufende Frist nötigenfalls verlängert werden.

Deutschland hat bezüglich der deutschen Weidelgrassorte Lieselotte (*Lolium perenne* L.) die Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG beantragt.

Es erwies sich jedoch als nicht möglich, den sich auf die genannte Sorte beziehenden deutschen Antrag bis 31. Dezember 1991 abschließend zu prüfen. Der genannte Zeitraum sollte deshalb verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG genannte Zeitraum wird bezüglich Deutschland und der deutschen Weidelgrassorte Lieselotte (*Lolium perenne* L.) vom 31. Dezember 1991 bis 31. März 1992 verlängert.

Artikel 2

Deutschland teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Datum, ab dem von der in Artikel 1 genannten Genehmigung Gebrauch gemacht werden soll, und die einzuhaltenden Rechtsvorschriften mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1992

zur Änderung der Entscheidung 90/52/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Corynebacterium sepedonicum* gegenüber Dänemark zu treffen

(92/120/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 90/52/EWG der Kommission vom 17. Januar 1990 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Corynebacterium sepedonicum* gegenüber Dänemark zu treffen, und zur Aufhebung der Entscheidung 88/36/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/489/EWG⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr, daß die bakterielle Ringfäule der Kartoffel aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet eingeschleppt wird, so kann er vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.

Er kann derartige Maßnahmen auch treffen, wenn ein anderer Mitgliedstaat einen nachgewiesenen Befall durch bakterielle Ringfäule der Kartoffel mitteilt.

Es ist bekannt, daß die bakterielle Ringfäule der Kartoffel in Dänemark seit mehr als 25 Jahren auftritt.

Dänemark hat ein Tilgungsprogramm durchgeführt.

Insbesondere ist seit 1984 das gesamte Basispflanzgut durch erregerefreies, gesundes Pflanzenmaterial ersetzt worden. Seit 1986 dürfen Pflanzkartoffeln und Speisekar-

toffeln in Dänemark nur erzeugt werden, wenn sie von solchem erregerefreien, gesunden Ausgangsmaterial abstammen.

Dänemark hat überdies geeignete Erzeugungs-, Aufbereitungs- und Vermarktungsstrukturen geschaffen, um eine erneute Infizierung der unter vorstehenden Bedingungen erzeugten Kartoffeln zu verhindern.

Die Ergebnisse der eingehenden amtlichen Untersuchungen, einschließlich der Prüfungen gemäß den gemeinschaftlichen Verfahren für den Nachweis von *Corynebacterium sepedonicum*, die an den seit 1986 in Dänemark geernteten Kartoffeln durchgeführt wurden, haben bisher die Auffassung bestätigt, daß zumindest die seit 1986 in Dänemark geernteten Kartoffeln als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel angesehen werden können.

Dänemark hat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet, daß Proben von 1988 erzeugten Speisekartoffeln den Befall durch bakterielle Ringfäule der Kartoffel bestätigt haben; dieser Befund trifft auch auf eine, in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte Partie zu.

Aufgrund dessen hat die Kommission die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung 90/52/EWG ermächtigt, die darin beschriebenen ergänzenden Maßnahmen zu treffen.

Die vorgenannte Entscheidung befristet diese Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1991.

Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind davon unterrichtet worden, daß Proben der 1990 in Dänemark erzeugten Pflanzkartoffeln aus Partien, die in andere Mitgliedstaaten verbracht wurden, mehrere Befunde des Befalls durch bakterielle Ringfäule erbracht haben.

Auch in Dänemark durchgeführte, eingehende amtliche Untersuchungen von Kartoffeln der Ernte 1990 haben Befallsbefunde erbracht.

Anhand der Informationen, die bei einem Besuch in Dänemark 1991 eingeholt wurden, konnte der Befallsherd bisher nicht genau festgestellt werden. Dänemark ist jedoch dabei, neue bzw. bessere Rahmenbedingungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Pflanz- und Speisekartoffeln zu schaffen.

Daher ist die Entscheidung 91/489/EWG so zu ändern, daß diesen neuen bzw. besseren Bedingungen Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 18. 9. 1991, S. 14.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 90/52/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1991“ durch das Datum „30. Juni 1993“ ersetzt.

2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) erhält folgende Fassung :

„aa) Pflanzkartoffeln

- stammen in direkter Linie von amtlich anerkannten, erregerefreien Knollen ab, die im Rahmen eines geeigneten Züchtungsprogramms gewonnen wurden ;
- sind nicht mit Kartoffeln, Feldern oder undesinfizierten Lagerräumen oder Geräten in Berührung gekommen, die ihrerseits mit 1990 oder 1991 nachweislich ringfäulebefallenen Kartoffeln in Berührung gekommen sind oder produktionstechnisch mit ihnen in Verbindung stehen ;
- sind erzeugt worden
 - aus Pflanzkartoffeln, die im Falle der Erzeugung von Basispflanzgut von zugelassenen Vorstufenpflanzguterzeugern bzw. im Falle der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut von zugelassenen Basis- oder Vorstufenpflanzguterzeugern geliefert wurden, und
 - auf Betrieben, die je Sorte nur von einem Erzeuger beliefert werden, von jeder Sorte nur eine Generation vermehren und nur alle vier Jahre Kartoffeln auf demselben Schlag anbauen, auf dem 1990 oder danach nur Pflanzkartoffeln angebaut wurden ;
- sind in Einrichtungen sortiert und gelagert worden, in denen nur Kartoffeln derselben Kategorie und/oder Klasse sortiert und gelagert werden und alle Geräte und Lageranlagen regelmäßig und mindestens einmal jährlich vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden ;
- sind der amtlichen Prüfung gemäß dem gemeinschaftlichen Verfahren für den Nachweis von *Corynebacterium sepedonicum* unterzogen worden, und zwar an einer Probe

von mindestens 200 Knollen für höchstens 10 Tonnen, die amtlicherseits bei jedem Erzeuger von jeder den Betrieb verlassenden Partie vor einer etwaigen Vermischung mit Knollen anderer Erzeuger, vor dem Verlassen des Erzeugungsbetriebs oder der Verpackungsstelle und möglichst vor dem Reinigen und Verpacken entnommen wurde, und haben sich bei dieser Prüfung als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen ;

— tragen die amtliche Verpackungskennzeichnung“.

3. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe bb) erhält folgende Fassung :

„bb) Speisekartoffeln

- sind aus Pflanzkartoffeln erzeugt worden, die von zugelassenen Pflanzkartoffelerzeugern geliefert wurden ;
- sind in geschlossenen Verpackungen zur unmittelbaren Belieferung der Einzelhändler oder Endverbraucher verpackt, deren Gewicht das dafür in dem Bestimmungsmitgliedstaat übliche Gewicht, höchstens jedoch 25 kg, nicht überschreitet ;
- sind für eine solche Direktlieferung bestimmt ;
- sind nicht mit Kartoffeln, Feldern oder undesinfizierten Lagerräumen oder Geräten in Berührung gekommen, die ihrerseits mit 1990 oder 1991 nachweislich ringfäulebefallenen Kartoffeln in Berührung gekommen sind ;
- stammen in direkter Linie von amtlich anerkannten, erregerefreien Knollen ab, die im Rahmen eines geeigneten Züchtungsprogramms gewonnen wurden, und sind ebenfalls der amtlichen Prüfung gemäß dem gemeinschaftlichen Verfahren für den Nachweis von *Corynebacterium sepedonicum* unterzogen worden, und zwar an einer amtlichen Probe von mindestens 200 Knollen für höchstens 10 Tonnen, und haben sich bei dieser Prüfung als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1992

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, englische, französische, italienische und niederländische Text sind verbindlich)

(92/121/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/91⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/91⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 92/90/EWG der Kommission⁽⁷⁾ wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien, in

Italien und Luxemburg nicht mehr erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis der Länder, in denen diese Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Dänemark und Nordirland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 92/90/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 4. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1992

zur Änderung der Entscheidung 91/47/EWG zur Genehmigung des italienischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Betriebe des Olivensektors

(92/122/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat der Kommission am 25. November 1991 mitgeteilt, daß sich die Verbuchung der gemäß Entscheidung 91/47/EWG der Kommission⁽⁴⁾ zulässigen Höchstbeträge im Gemeinschaftshaushalt aus rein technischen Gründen in Abweichung von der mit der genannten Entscheidung festgelegten Regelung um ein Jahr verschiebt. Dieser Änderung ist Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen sowie der EAGFL-Ausschuß wurden am 23. Januar 1992 zu den Höchstbeträgen gehört, die infolge der Annahme der vorliegenden Entscheidung im Gemeinschaftshaushalt jährlich zu verbuchen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 91/47/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt wird aufgrund dieser Entscheidung mit höchstens folgenden Beträgen belastet:

<i>(in Millionen ECU)</i>	
1992	29,5
1993	25,1
1994	20,7
1995	16,3 ^a

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 34.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 59/92 der Kommission vom 10. Januar 1992 über eine Übergangsmaßnahme zur Anwendung der Stützung der Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 6 vom 11. Januar 1992)

Seite 15, Artikel 1 :

anstatt: „Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89“

muß es heißen: „Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89“.

Berichtigung der Entscheidung 92/91/EWG der Kommission vom 6. Februar 1992 über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 32 vom 8. Februar 1992)

Seite 37, zweiter Bezugsvermerk :

anstatt: „... Artikel 19 Absatz 1,“

muß es heißen: „... Artikel 19“,
